DA nach nunmehro geendigter Erndte, von verſchiedenen Orten die Nachrichten eingegangen, daſs ſolche durchgehends beſonders an Roggen und Weitzen ſehr geringe ausgefallen ſey, mithin hie und dort, wo nicht ein gäntzlicher Mangel, dennoch zum Druck der Unterthanen groſse Theuerung entſtehen könnte, wenn nicht in Zeiten hierunter nôtige Vorkehrungen getroffen würden, und man zum Beſten des Publici nôtig gefunden, eine allgemeine Getrayde-Sperre zu veranlaſſen:

Als wird im Höchſten Nahmen und von wegen ſeiner Königl. Majeſtæt von Preusſen &c. Unſers allergnädigſten Herrn, hierdurch und Kraft dieſes bis auf weitere Verordnung, die Ausfuhre allen und jeden Getraydes, es habe Nahmen wie es wolle, hiemit auf das ſchärffſte verboten, mithin verordnet und feſtgeſetzt, daſs wofern jemand wes Standes er auch ſeyn môge, ſich unterſtehen ſollte, von dem Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, dieſem Verbot zuwider einiges Getrayde zu Waſſer oder zu Lande auſser Seiner Königlichen Majeſtæt Geldernſchen Diſtrict zu verbringen, nicht allein das Getrayde, Pferde, Wagen, Schifs-Gefäſſe und Geſchirre confiſciret, ſondern auch der Contravenient oder derjenige welcher ſich dazu gebrauchen laſſen, ohne Anſehen der Perſohn mit einer Brüchten Strafe von Zehn Goldgulden für jedes Malter ohne Nachſicht belegt, und dem Anbringer ein drittel davon gegeben werden ſoll.

Und wie dieſes Verbot der Ausfuhre nicht allein auf alle Art des Getraydes, als Weitzen, Roggen, Gerſte, Hafer, Buchweitzen und Spelte, ſich erſtreckt, ſondern auch darunter, die Erbſen, Bohnen, Linſen und Wicken, als auch das Mehl und die Bluhme davon, nicht weniger das davon gebackene Brod oder daraus gemachte Semmeln begriffen ſind: So ſoll auch von dergleichen nichts auſserhalb Seiner Königlichen Majeſtæt Geldernſchen Territorio verbracht werden; und wird zu Vorbeügung aller Defraudationen hiermit feſtgeſezt, daſs derjenige welcher Willens und aus hinlänglichen Gründen genötiget iſt, in der Provintz, von einem Orte zum andern einigerley Getrayde, Mehl oder Brodt zu verbringen

gen, verbringen zu lasen, oder zum eigenen Bedarf anzukauffen, ein solcher vorher bey dem Magistrat oder Regierer des Orts wo das Getrayde befindlich, die Quantitæt und Qualitæt davon angeben muss, und wohin solches gehen soll, worauf Magistrat oder Regierer demselben ein schriftliches Certificat gratis zu ertheilen haben, welches an den Ort wo dieses Getrayde, Mehl oder Brod hingebracht worden, durch des Orts Regierer oder Vorsteher wieder unterzeichnet werden soll, mit der Declaration, dass das versandte Getrayde &c. &c daselbst verblieben sey, und pflichtmässige Attention darauf genommen werden solle, dass es nicht weiter exportirt werde es seye den unter gleichmässig zu nehmenden Præcautionen und Umständen, und muss der Ausbringer binnen dreyen Tagen dieses Certificat dergestalt attestirt dem Magistrat, oder Regierern des Ortes, wo das Getrayde &c. &c. ausgeführt und verbracht worden, zurück liefern, unter der Warnung, dass wenn dem zuwider gehandelt werden sollte, die Contravenienten in obgedachter Art dafür bestraft werden sollen.

Allen und jeden Magistræten, Drosten, Amtleuten, Schultheissen, auch Regierern, Scheffen und Vorstehern, so wohl in den Städten als auf dem platten Lande wird hiermit anbefohlen, sämtliche Zoll- und Licent Bediente, auf der Maas oder zu Lande aber angewiesen und respée angerathen, hiernach sich nicht nur selbsten aufs genaueste zu achten, sondern auch alles Ernstes und bey Vermeidung Fiscalischer schweren Ahndung dahin zu sehen, damit gegenwärtigem Verbot nicht zuwider gehandelt, auch die Uebertreter desselben so fort hiehin angezeigt werden.

Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, und ist dieses Getrayde-Ausfuhr-Verbot überall an den gewönlichen Orten zu publiciren und zu affigiren.

Geldern den 3. Septembr. 1789.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium des Herzogtums. Geldern

von Plesman. Fhr. von Merwyck. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An Sämtliche Magistræte Beamte und Regierer im Herzogtum Geldern.